



Kindertageseinrichtungen und Träger
der Kindertageseinrichtungen

Datum: 16.12.2024

nachrichtlich:

KVJS

Kommunale Landesverbände

Trägerverbände

Aktuelle Informationen zur Weiterführung der pädagogischen Leitungszeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Oktober 2024 wurde das Dritte Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiQuTG) auf Bundesebene verabschiedet. Mit dem Gesetz wird das KiTa-Qualitätsgesetz bis Ende 2026 fortgesetzt und auf Grundlage der Ergebnisse des begleitenden Monitorings und der Evaluation sowie den Empfehlungen der AG Frühe Bildung inhaltlich weiterentwickelt ([Bericht vom März 2024](#)).

Mit der Weiterentwicklung wird das KiQuTG auf die sieben Handlungsfelder fokussiert, die für die Qualität der Kindertagesbetreuung von besonderer Bedeutung sind:

- Bedarfsgerechtes Angebot
- Fachkraft-Kind-Schlüssel
- Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
- Stärkung der Leitung
- Förderung einer bedarfsgerechten, ausgewogenen und nachhaltigen Verpflegung und ausreichender Bewegung
- Förderung der sprachlichen Bildung
- Stärkung der Kindertagespflege

Die Weiterentwicklung durch das KiQuTG tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft. Die fiskalische Vorschrift zur Änderung der Umsatzsteueranteile wird aber erst dann zum Tragen kommen, wenn



alle Länder die Verträge, die zur Umsetzung des KiQuTG geschlossen worden sind, geändert haben. Hiermit ist erst Mitte des Jahres 2025 zu rechnen.

Im Rahmen des „Gute-Kita-Gesetzes“ haben wir die Finanzierung zur Gewährung einer pädagogischen Leitungszeit für Leitungen von Kindertageseinrichtungen im Kindertagesbetreuungsgesetz, der Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) und dem Gesetz über den Kommunalen Finanzausgleich verankert. Wir werden nun zügig in die Vertragsverhandlungen mit dem Bund einsteigen, damit wir die (weitere) Umsetzung dieser Maßnahme nach Abschluss der Verträge aller Länder mit dem Bund bis Ende 2026 fortführen können. Der Abschluss dieser Verträge ist Voraussetzung dafür, dass die Maßnahme bis Ende 2026 weitergeführt werden kann.

Ich freue mich, Ihnen jedoch bereits jetzt mitteilen zu können, dass wir diese wichtige Maßnahme auf der Grundlage einer Verlängerungsvereinbarung des Vertrages zur Umsetzung des KiQuTG zunächst bis Ende Oktober 2025 nahtlos fortführen können. Ein Gesetzentwurf, um die Finanzierung von pädagogischer Leitungszeit für den genannten Zeitraum zu sichern, wurde vom Landtag am vergangenen Freitag beschlossen. Änderungen bezüglich des Inhalts und des Umfangs der Leitungszeit sind hierbei nicht erfolgt. Vielmehr soll die bisherige Maßnahme weitergeführt werden.

Die pädagogische Leitungszeit umfasst einen Zeitsockel von sechs Stunden je Einrichtung, der je nach Anzahl weiterer Gruppen nach Maßgabe der [KiTaVO](#) erweitert wird. Diese Zeit stellt ein Mindestkontingent für die Wahrnehmung pädagogischer Leitungsaufgaben zur Sicherung der Qualität der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen dar. Weitere Leitungsaufgaben, z. B. aus den Bereichen Betriebsführung, Organisation und Verwaltung, werden mit dieser Regelung nicht abgedeckt. Leitungszeit für diese Aufgaben sowie ein Mehr an pädagogischer Leitungszeit obliegen der Regelung des Trägers.

Mit freundlichen Grüßen

Volker Schebesta MdL